OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-606228/3/JP/Hue

Datum: Linz, 14. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der V M, vertreten durch Rechtsanwälte G D H, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28.08.2023, GZ: BHSD/922140010690/22-Hol, wegen Zurückweisung eines Einspruchs gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 28.08.2023, GZ: BHSD/922140010690/22-Hol, den Einspruch der V M (im Folgenden: Bf) vom 14.09.2022 gegen die dortige Strafverfügung vom 16.08.2022, GZ: BHSD/922140010690/22, gemäß § 49 Abs. 1 VStG als verspätet zurück.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Eingabe vom 14.09.2023 rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen vorbrachte, dass der Einspruch am 19.08.2022 tatsächlich an die Mail-Adresse der belangten Behörde übermittelt worden sei. Damit liege ein rechtzeitiger Einspruch gegen die Strafverfügung vom 16.08.2022 vor. Beantragt wurde die Stattgabe der Beschwerde sowie die ersatzlose Behebung des Zurückweisungsbescheides.

3. Mit Schreiben vom 25.09.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerde-vorentscheidung erlassen zu haben, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und eine Verhandlung nicht beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 16.08.2022, GZ: BHSD/922140010690/22, wurde der Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 vorgeworfen und sie mit Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.

Diese Strafverfügung wurde der Bf offensichtlich und unbestritten am 19.08.2022 zugestellt.

Mit Mail vom 19.08.2022 erhob die Bf Einspruch gegen die Strafverfügung, ohne sich des Einlangens dieser Mail bei der belangten Behörde zu vergewissern. Diese Mail hat die belangte Behörde nicht erreicht.

Mit weiteren Mails vom 14.09.2022 wurde von der Bf ein Screenshot dieses Einspruchsmails vom 19.08.2022 der belangten Behörde übermittelt.

Zum Verspätungsvorhalt der belangten Behörde vom 07.10.2022 brachte die Bf vor, dass sie sofort nach Erhalt der Strafverfügung per Mail Einspruch erhoben habe, da nicht sie sondern ihr Lebensgefährte zur Tatzeit Lenker des Kfz gewesen sei. Daraufhin wies die belangte Behörde den Einspruch gegen die Strafverfügung mit dem angefochtenen Bescheid wegen Verspätung zurück.

3. Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage. Insbesondere ergibt sich, dass die Strafverfügung offensichtlich am 19.08.2022 rechtsgültig zugestellt und am selben Tag ein Einspruch an die belangte Behörde per Mail abgeschickt wurde, dieser Einspruch die Behörde jedoch nicht erreicht hat. Ein Screenshot dieser Mail vom 19.08.2022 wurde von der Bf am 14.09.2022 an die belangte Behörde übermittelt. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

Gemäß § 13 Abs. 1 AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

2. Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung der belangten Behörde vom 16.08.2022, GZ: BHSD/922140010690/22, wurde – unbestritten – offensichtlich am 19.08.2022 an die Bf rechtswirksam zugestellt. Damit begann mit diesem Tag die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG zu laufen, welche sohin gemäß § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG am 02.09.2022 endete. Auf die Rechtsmittelfrist von zwei Wochen ab Zustellung wurde in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung zutreffend und ausdrücklich hingewiesen.

Einen Einspruch gegen diese Strafverfügung hat die Bf am 19.08.2022 mit Mail an die belangte Behörde abgeschickt, welche diese jedoch nicht erreicht hat. Die Einbringung eines Rechtsmittels per Mail iSd § 13 Abs. 2 AVG war zulässig.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine E-Mail-Sendung bei der Behörde eingelangt, wenn sie von einem Server, den die Behörde für die Empfangnahme von an sie gerichteten E-Mail-Sendungen gewählt hat, empfangen wurde und sich damit im „elektronischen Verfügungsbereich“ der Behörde befindet (vgl. neben vielen VwGH 20.6.2023, Ra 2022/03/0097).
Bei Übermittlung von fristgebundenen Eingaben im elektronischen Weg – wie im vorliegenden Fall etwa per E-Mail – hat sich der Absender zu vergewissern, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde. Dabei reicht es nicht aus, wenn sich der Einschreiter lediglich darauf verlässt, dass nach der Absendung einer E-Mail-Nachricht keine Fehlermeldung erfolgt (vgl. u.a. VwGH 29.06.2022, Ra 2020/13/0079, und 8.10.2014, 2012/10/0100).
Die Versendung eines Anbringens erfolgt auf Gefahr der Person, die das Anbringen stellt; die Gefahr für den Verlust auf dem Weg zur Behörde nach der Absendung trägt demnach der Absender. Eine Sendebestätigung lässt nicht den zwingenden

Schluss zu, dass die gesendete E-Mail bei der Behörde tatsächlich eingelangt ist (vgl. VwGH 3.9.2003, 2002/03/0139).

Die Bf hat nicht einmal behauptet, das Einlangen ihrer Mail vom 19.08.2022 bei der belangten Behörde überprüft zu haben. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Behörde ihren Verwaltungsgeschäften nicht ordnungsgemäß nachgekommen wäre. Wenn die belangte Behörde vor diesem Hintergrund im Rahmen ihrer Beweiswürdigung zu dem Ergebnis gelangte, dass der in Rede stehende Einspruch bei ihr nicht eingelangt ist, kann dies nicht als rechtswidrig erkannt werden, zumal die Einbringung eines Rechtsmittels auch die Entgegennahme durch die Behörde erfordert (vgl. ebenfalls VwGH 3.9.2003, 2002/03/0139).

Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass sich der Einspruch vom 19.08.2022 als nicht rechtswirksam per Mail eingebracht erweist.
Da die Mails der Bf vom 14.09.2022 mit Übermittlung der Screenshots des ursprünglichen Einspruches erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist am 02.09.2022 bei der belangten Behörde eingebracht wurden, liegt hier eine Verfristung vor, weshalb die Zurückweisung durch die Behörde zurecht erfolgt ist und spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig und entspricht der vorliegenden einheitlichen und zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar